

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Energiepreise hat die Bundesregierung am 3. September 2022 ein sogenanntes drittes Entlastungspaket beschlossen, welches u. a. vorsieht, dass Rentnerinnen und Rentner sowie die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten, um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten abzumildern. Bislang war im Rahmen des sogenannten zweiten Entlastungspakets eine Energiepreispauschale in der genannten Höhe lediglich an alle in Deutschland Erwerbstätigen vorgesehen worden. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, auch rheinland-pfälzischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro zu gewähren, da diese genauso wie alle anderen Bevölkerungsgruppen von den stark gestiegenen Energiepreisen betroffen sind.

Des Weiteren haben sich die Kosten – insbesondere die Kraftstoffkosten – im Zusammenhang mit der Nutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen weiter erhöht. Eine letztmalige Anpassung der Wegstreckenentschädigungssätze für Dienstreisen fand zum 1. Januar 2009 statt. Ebenfalls sind die Verpflegungskosten gestiegen. Das Land ist gehalten, der Kostenentwicklung Rechnung zu tragen und für eine Erstattung in angemessener Höhe Sorge zu tragen.

Ferner hat die fortschreitende Digitalisierung von Geschäftsprozessen eine zunehmend automatisierte Bearbeitung von Anträgen im Reise- und Umzugskostenrecht zur Folge. Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, ist die Schaffung einer entsprechenden

Rechtsgrundlage notwendig. Im Übrigen bedürfen das Landesreisekostengesetz sowie die Landestrennungsgeldverordnung ergänzender Klarstellungen und Präzisierungen zur weiteren Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf überträgt die für Rentnerinnen und Rentner der Deutschen Rentenversicherung gewährte Energiepreispauschale auf die rheinland-pfälzischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag oder Hinterbliebenenversorgung erhalten.

Des Weiteren enthält der Gesetzentwurf die notwendigen Regelungen, um die reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Kostenentwicklung, der fortschreitenden Digitalisierung und zur weiteren Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs anzupassen. Hierzu werden die Entschädigungssätze für Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug ebenso wie die Tagegeld- sowie Trennungstagegeldsätze und der Zuschlag für Fahrten auf besonders schwierigen Wegstrecken erhöht. Ferner werden eine Rechtsgrundlage für die automatisierte Bearbeitung von Anträgen im Reise- und Umzugskostenrecht geschaffen sowie ergänzende Klarstellungen und Präzisierungen zur weiteren Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs vorgenommen. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Landeshaushalt ergeben sich folgende Mehrausgaben:

Die Kosten für die einmalige Energiepreispauschale für die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger belaufen sich auf rund 10,7 Millionen Euro.

Durch die Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze fallen Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 1,3 Millionen Euro an.

Für die Anhebung der Tagegeldsätze wird der Landeshaushalt mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund einer Million Euro belastet.

Die jährlichen Mehrkosten für die Anhebung der Trennungstagegeldsätze in der Landestrennungsgeldverordnung werden den Landeshaushalt mit rund 1,1 Millionen Euro belasten.

Die mit der vorgesehenen Anpassung des Zuschlags für das Befahren von besonders schwierigen Wegstrecken verbundenen Mehrkosten werden für den Landeshaushalt rund 360.000 Euro jährlich betragen.

Das Konnexitätsprinzip ist bezüglich der kommunalen Gebietskörperschaften nicht berührt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

14. Februar 2023

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über die Gewährung einer
Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und
Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und
umzugskostenrechtlicher Vorschriften**
- Elektronische Anlage -

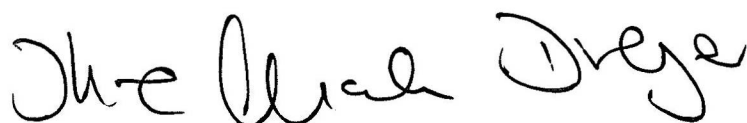
Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung beschlossenen
Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschluss-
fassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 1

Geltungsbereich, Höhe, Anspruch

(1) Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn ihnen diese Versorgungsbezüge zum Stichtag 1. Dezember 2022 zugestanden haben und sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten (Berechtigte) sowie kein Ausschlusstatbestand nach § 2 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 hat.

§ 2

Ausschlusstatbestände

(1) Sofern die oder der Berechtigte mehrere Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 1 empfängt, erhält sie oder er die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

(2) Die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte

1. eine Rente im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 LBeamtVG bezieht oder
2. nach § 74 LBeamtVG auf die Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 1 anzurechnende Versorgungsbezüge von einem nicht in § 1 Abs. 3 genannten Dienstherrn bezieht.

(3) § 7 Abs. 2 LBeamtVG gilt sinngemäß.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Jeder in § 1 Abs. 3 genannte Dienstherr darf zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die bei ihm jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 535), BS 2032-30, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Verwaltungsakt über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem Absenden der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „20,45“ durch die Zahl „24,00“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „8,00“ und die Zahl „10,23“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ und das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

4. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. eine Pauschvergütung nach § 14.“

5. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Richterinnen und Richter auf Probe, die aufgrund von Dienstleistungsaufträgen am jeweiligen Einsatzort verwendet werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesumzugkostengesetzes

Das Landesumzugkostengesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nummer 3 werden die Worte „der Krankenversicherung“ ersatzlos gestrichen.
2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende neue Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsakt über die Umzugskostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem Absenden der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes

Die Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) – dieses geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430) – BS 2032-30-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-42-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Abordnung mit mehr als der Hälfte der maßgeblichen regelmäßigen Arbeitskraft (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUKG, § 17 Abs. 1 Satz 1 LRKG), der Beauftragung eines Richters nach § 22 b des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LRKG) oder der Verwendung eines Richters auf Probe aufgrund eines Dienstleistungsauftrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LRKG),“
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189)“ durch die Worte „vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „12,42“ durch die Zahl „16,00“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „8,44“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird die Zahl „5,98“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.

3. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Verwaltungsakte über die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem elektronischen Absenden der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

Artikel 6 **Übergangsbestimmung**

Artikel 2 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 4 Nr. 1 und 2 gelten erstmals für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angetreten worden sind. Artikel 4 Nr. 3 gilt erstmals für Dienstreisen, die am 1. Januar 2023 angetreten worden sind. Artikel 5 Nr. 2 gilt erstmals für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Artikel 7 **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,
2. Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Begründung

A. Allgemeines

Inhaltliche Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der Energiepreisentwicklung hat die Bundesregierung ein sogenanntes drittes Entlastungspaket beschlossen, wonach auch Rentnerinnen und Rentner, die bisher keine Einmalzahlung erhalten haben, entlastet werden und eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro erhalten sollen. Bislang war im Rahmen des sogenannten zweiten Entlastungspakets lediglich eine Energiepreispauschale von 300 Euro an alle in Deutschland einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen verabschiedet worden, um die finanziellen Auswirkungen der gestiegenen Energiekosten abzumildern.

Das vorliegende Gesetz überträgt die für Rentnerinnen und Rentner der Deutschen Rentenversicherung gewährte Energiepreispauschale auf rheinland-pfälzische Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Die Energiepreispauschale ist steuerpflichtig. Sie stellt keine versorgungsrechtliche Leistung im Sinne des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) dar.

Des Weiteren werden die Kilometersätze für die Wegstreckenentschädigung, die Tagegeldsätze, die Trennungstagegeldsätze sowie der Zuschlag für besonders schwierige Wegstrecken angehoben. Die Erhöhungen der Wegstreckenentschädigungs- und Tagegeldsätze sind Ausfluss der notwendigen Anpassung der Sätze an die aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung gestiegenen Kosten. Mit der Anhebung des Zuschlags für das Befahren besonders schwieriger Wegstrecken soll im Übrigen der damit verbundene erhöhte Verschleiß an den dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeugen abgegolten werden.

Zudem wird es den für die Bearbeitung von Reise- und Umzugskosten zuständigen Stellen ermöglicht, ein vollständig automatisiertes Verfahren einzusetzen. § 1 Abs. 1

des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 35a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) fordert für die automatisierte Bearbeitung von Verwaltungsakten einen Normvorbehalt. Diesem Erfordernis trägt der neue Absatz 8 des § 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG), die neuen Sätze 4 und 5 des § 2 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) sowie der neue Absatz 6 des § 9 der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV) Rechnung.

Im Übrigen erfolgen ergänzende Klarstellungen und Präzisierungen zur weiteren Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs der reise- und umzugskostenrechtlichen Vorschriften.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die einmalige Energiepreispauschale für die betreffenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger belaufen sich auf rund 10,7 Millionen Euro.

Durch die Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze fallen Mehrkosten in Höhe von jährlich rund 1,3 Millionen Euro an.

Für die Anhebung der Tagegeldsätze wird der Landeshaushalt mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund einer Million Euro belastet.

Die jährlichen Mehrkosten für die Anhebung der Trennungstagegeldsätze in der Landestrennungsgeldverordnung werden den Landeshaushalt mit rund 1,1 Millionen Euro belasten.

Die mit der vorgesehenen Anpassung des Zuschlags für das Befahren von besonders schwierigen Wegstrecken verbundenen Mehrkosten werden für den Landeshaushalt rund 360.000 Euro jährlich betragen.

Soweit von den in diesem Gesetz vorgesehenen Anpassungen auch die kommunalen Gebietskörperschaften tangiert sind, ist das Konnexitätsprinzip nicht betroffen, da ein Konnexitätsstatbestand nicht erfüllt ist (vgl. Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-

Pfalz, § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 – GVBl. S. 53, BS 2020-5 –).

Ergebnis der Verbändebeteiligung

Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und die kommunalen Spitzenverbände wurden gemäß § 98 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes beteiligt.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz, der Landkreistag Rheinland-Pfalz und der Städte- und Gemeindebund Rheinland-Pfalz (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände) begrüßen die Möglichkeit der Auszahlung der Energiepreispauschale auch an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger – ein Abkoppeln der kommunalen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Entwicklung auf Bundes- und Landesebene stehe dort nicht zur Debatte –, sie bitten jedoch, diese gesetzliche Zahlungsverpflichtung im Rahmen der Bemessung des "angemessenen Bedarfs für Schlüsselzuweisungen nach Abzug der allgemeinen Deckungsmittel" zu berücksichtigen. Als Hintergrund hierfür benennen sie den Umstand, dass das Land nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 413, BS 6022-1) den kommunalen Gebietskörperschaften einen ermittelten Mindestfinanzbedarf zur Verfügung stellt und diesem auch KFA-fremde Finanzmittel in Abzug bringe, sodass im Rahmen des Haushalts nahezu kein Spielraum für weitere fremdbestimmte Ausgaben verbliebe. Das Ministerium der Finanzen stellt hierzu fest, dass der Aufwand, der den kommunalen Gebietskörperschaften durch die Zahlung von Energiepreispauschalen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger entsteht, zukünftig gemäß den im Landesfinanzausgleichsgesetz festgelegten Regularien der Bedarfsermittlung und Fortschreibung – wobei zwischen strukturellen Veränderungen und Einmaleffekten zu unterscheiden ist – berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass – unabhängig von der damit zusammenhängenden Frage zur Höhe der Finanzbedarfe der kommunalen Gebietskörperschaften – der Abzug von „KFA-fremden Finanzmitteln“ als systemgerecht anzusehen ist, da dem kommunalen Finanzausgleich im Sinne der zur Verfügung zu stellenden Mindestfinanzausstattung lediglich eine ergänzende Finanzierungsfunktion zukommt.

Im Weiteren wurde in den eingegangenen Stellungnahmen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich begrüßt, wenn auch der Deutsche Gewerkschaftsbund Rheinland-Pfalz/Saarland (DGB), ver.di Rheinland-Pfalz-Saarland (ver.di), der dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz (dbb) und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände für eine stärkere Anhebung der Wegstreckenentschädigungssätze plädieren. Hierbei regen der DGB, der dbb sowie ver.di an, die Entschädigungssätze an Verbraucherindexe zu koppeln. Des Weiteren weist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände auf die Lohnversteuerung der Entschädigungssätze hin.

Das Ministerium der Finanzen hält die im Gesetzentwurf enthaltene Erhöhung der Entschädigungssätze für angemessen, da bei der gewählten Höhe sowohl die laufenden Kosten als auch die Fixkosten hinreichend berücksichtigt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die dienstlich genutzten privaten Kraftfahrzeuge in einem erheblichen Umfang einer privaten Nutzung unterliegen und somit bei den Fixkosten ein entsprechender Eigenanteil für die Privatnutzung zu berechnen ist. Deswegen stellen veröffentlichte Kosten- und Verbraucherindexe, welche ausschließlich auf eine private Nutzung rekurrieren, keine geeigneten Anknüpfungspunkte dar. Hinsichtlich der Frage der Versteuerung der Entschädigungssätze wird darauf hingewiesen, dass die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen nach § 3 Nr. 13 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) grundsätzlich steuerfrei sind.

Soweit vom dbb eine Vereinheitlichung der Entschädigungssätze und eine Abschaffung der beschränkten Auslagenerstattung bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung angeregt wurde, weist das Ministerium der Finanzen darauf hin, dass die Differenzierung der Wegstreckenentschädigungssätze einen sachlichen Hintergrund hat. So gilt es insbesondere denjenigen Dienstreisenden, die sehr viele Kilometer mit ihren privaten, aber zu dienstlichen Zwecken zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zurücklegen, für den dadurch bedingten erhöhten Verschleiß und der verhältnismäßig geringeren privaten Nutzung ihrer Fahrzeuge einen erhöhten Entschädigungssatz zu gewähren. Im Hinblick auf die beschränkte Auslagenerstattung bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung entgegnet das Ministerium der Finanzen, dass bei diesen keine originären Dienstgeschäfte erledigt

werden, sodass es sich hierbei nicht um Dienstreisen, sondern um Reisen aus besonderem Anlass handelt und daher das bei den Auszubildenden bestehende Eigeninteresse an der Ausbildung bei der Frage der Höhe der Entschädigungssätze zu berücksichtigen ist. Daher wird die insoweit vorgenommene Differenzierung bei der Auslagenerstattung weiterhin als sachgerecht angesehen.

Im Übrigen plädiert der dbb in seiner Stellungnahme für die Anerkennung geleaster sowie langzeitvermieteter Fahrzeuge als privateigene Kraftfahrzeuge. Hierzu teilt das Ministerium der Finanzen mit, dass die Anerkennung von dienstlich mitgenutzten, aber privat geleasteten Fahrzeugen nach geltendem Recht bereits möglich ist. Notwendige Voraussetzung ist hierbei die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums am Fahrzeug, was bei geleasteten Fahrzeugen regelmäßig der Fall ist, bei langzeitgemieteten Fahrzeugen hingegen nicht, da der Mieter dort u. a. nicht als Halter des Kraftfahrzeugs eingetragen wird.

Soweit sowohl der DGB als auch der dbb in ihren Stellungnahmen ausführen, dass auch der Zuschlag für das Befahren besonders schwieriger Wegstrecken deutlich zu niedrig wäre und hierbei auf ein von Landesforsten Rheinland-Pfalz in Auftrag gegebenes DEKRA-Gutachten Bezug nehmen, wonach sich die Mehrkosten auf 19 Cent je Kilometer belaufen, entgegnet das Ministerium der Finanzen, dass die nunmehr vorgesehene Erhöhung sachgerecht ist, da das in Bezug genommene DEKRA-Gutachten auf teilweise irrtümlichen Grundannahmen beruht. So sind dort u. a. neben Verschleißschäden auch (Unfall-)Sachschäden in die Minderwertberechnung der Fahrzeuge miteingeflossen, obwohl der Zuschlag für das Befahren besonders schwieriger Wegstrecken allein dem Zweck dient, über den üblichen Kfz-Einsatz hinausgehende Verschleiß- und Unterhaltungskosten abzugelten.

Hinsichtlich der Forderung des DGB und des dbb nach einer stärkeren Anpassung der Tagegeld- sowie Trennungstagegeldsätze aufgrund der Inflation, erklärt das Ministerium der Finanzen, dass es die im Gesetzentwurf enthaltene Erhöhung der Sätze für angemessen hält und es sich hierbei überdies um Pauschalen mit Abgeltungswirkung handelt, die nicht das Ziel des Vollkostenersatzes haben.

Im Übrigen weist der DGB mit seiner Stellungnahme über den Gesetzentwurf hinausgehend darauf hin, dass für besondere Organisationsbereiche, die für ihre entstehenden Reisekosten in Vorlage treten müssen, eine Ausnahmeregelung nötig sei. Das Ministerium der Finanzen lehnt eine diesbezügliche Ausnahmeregelung ab und verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die bereits reisekostenrechtlich vorhandene Möglichkeit von Abschlagszahlungen.

Zum Gesetzentwurf gab es keine inhaltlichen Rückmeldungen seitens anderer gewerkschaftlicher Organisationen sowie der Mitglieder des Kommunalen Rates.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist aufgrund der geringen Wirkungsbreite des Regelungsvorhabens entbehrlich.

Gender-Mainstreaming

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die geplanten Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger)

Zu § 1 (Geltungsbereich, Höhe, Anspruch)

Zu Absatz 1

Dem Geltungsbereich unterfallen die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Versorgungsbezüge im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 1 und 2 LBeamtVG und damit Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung oder einen Unterhaltsbeitrag nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz beziehen.

Zudem muss der Anspruch auf die Versorgungsbezüge am 1. Dezember 2022 bestanden haben und sich der Wohnsitz der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am gleichen Stichtag in der Bundesrepublik Deutschland befunden haben. Diesbezüglich wird an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zur Gewährung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner angeknüpft.

Ferner darf kein Ausschlussstatbestand vorliegen, der eine grundsätzlich Berechtigte oder einen grundsätzlich Berechtigten von der Gewährung der Energiepreispauschale ausnimmt.

Zu Absatz 2

Die Höhe der Energiepreispauschale beträgt analog zur Zahlung an Rentenbeziehende 300 Euro.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Anspruchsschuldner.

Zu § 2 (Ausschlusstatbestände)

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Konkurrenz- und Ausschlussregelung, wonach eine anspruchsberechtigte Versorgungsempfängerin oder ein anspruchsberechtigter Versorgungsempfänger die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal erhalten kann, selbst wenn sie oder er mehrere Versorgungsbezüge nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz nebeneinander bezieht.

Der mit einem neueren Versorgungsbezug verbundene Anspruch der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers auf die Energiepreispauschale geht dem mit einem früheren Versorgungsbezug verbundenen Anspruch auf die Energiepreispauschale vor. Die Regelung zeichnet dabei den versorgungsrechtlichen Grundsatz des § 74 LBeamVG nach, wonach der frühere Versorgungsbezug in Ansehung eines hinzutretenden neueren Versorgungsbezugs gegebenenfalls ruht. Da somit in diesen Fällen nur die die früheren Versorgungsbezüge gewährende Stelle Kenntnis vom jeweiligen anderweitigen Bezug hat, kann auch nur diese Stelle die Zahlung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ausschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt weitere Ausschlusstatbestände zur Vermeidung von Doppelzahlungen.

Zu Nummer 1

Die Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist explizit ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte Anspruch auf eine der genannten Renten hat. In diesen Fällen wird unterstellt, dass hier bereits der gesetzliche Anspruch auf Zahlung einer Energiepreispauschale für Rentnerinnen und Rentner zum Tragen kommt.

Zu Nummer 2

Es erfolgt keine Gewährung einer Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn nach § 74 LBeamVG anzurechnende Einkünfte bezogen werden.

Hinsichtlich des Bezugs einer weiteren Versorgung besteht zwar eine Mitteilungs- und Anzeigepflicht der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers, jedoch nur gegenüber der in § 10 Abs. 2 LBeamVG landesrechtlich bestimmten Stelle. Um eine Doppelzahlung von vornherein zu vermeiden, haben die dem Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBeamVG unterfallenden Versorgungsempfängerinnen und -empfänger daher keinen Anspruch auf die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz, wenn die Versorgungsbezüge, die nach § 74 LBeamVG anzurechnen sind, von einem anderen als den in § 1 Abs. 3 genannten Dienstherrn getragen werden.

Zu Absatz 3

Für die Rückforderung einer gewährten Energiepreispauschale gelten die Vorschriften für die Rückforderung von Versorgungsbezügen sinngemäß.

Zu § 3 (Verarbeitung von Daten)

§ 3 enthält eine allgemeine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben durch den betreffenden Dienstherrn.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

Der neue Absatz 8 in § 3 LRKG ermöglicht den für die Bearbeitung von Reisekosten zuständigen Stellen, ein vollständig automatisiertes Verfahren einzusetzen. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35a VwVfG enthält einen Normvorbehalt für die automatisierte Bearbeitung von Verwaltungsakten. Diesen Erfordernissen trägt der neue § 3 Abs. 8 LRKG Rechnung.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung ist es sinnvoll, bei einfachen Sachverhalten Anträge auf Reisekostenvergütung im Sinne einer zukunftsfähigen Lösung automatisiert zu bearbeiten. Dabei ist im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit stets sicherzustellen, dass alle tatsächlichen Angaben der antragstellenden Person Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere, wenn die dem Antrag auf Erstattung der Reisekosten zugrundeliegenden Angaben von denen der Genehmigung der Dienstreise, etwa aufgrund neuer Tatsachen, abweichen.

Wie bereits in § 35a VwVfG ausgeführt wird, scheiden Anträge, für die ein Beurteilungsspielraum oder ein Ermessen besteht, von vornherein für eine automatisierte Bearbeitung aus. Das automatisierte Verfahren ist daher in der Regel auf solche Anträge anzuwenden, die keine Abweichungen von denen der Genehmigung der Dienstreise zugrundeliegenden Angaben enthalten.

Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen. Es obliegt den für die Bearbeitung von Reisekosten zuständigen Stellen, dies in geeigneter Form umzusetzen.

Zu Nummer 2

Da die Kraftfahrzeugkosten seit der letzten Erhöhung der Wegstreckenentschädigung – insbesondere durch die Kraftstoffpreisentwicklung – gestiegen sind, wird dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass die Entschädigungen für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen um 3 Cent je Kilometer erhöht werden. Bei zweirädrigen Kraftfahrzeugen erfolgt eine Erhöhung um 2 Cent je Kilometer.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Tagegeldsätze im Landesreisekostengesetz wurden seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst. Da die Verpflegungskosten seit dieser Zeit gestiegen sind, wird dieser

Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass die Beträge bei einer Abwesenheit eines vollen Kalendertages von 20,45 Euro auf 24,00 Euro, bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden von 10,23 Euro auf 14,00 Euro und bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von 5,11 Euro auf 8,00 Euro erhöht werden.

Die bisherige dreistufige Staffelung soll hierbei beibehalten werden. Auf eine dynamische Verweisung auf das Einkommensteuergesetz und der damit verbundenen zweistufigen Pauschbetragsgewährung wird verzichtet, da diese keine Verwaltungsvereinfachung zur Folge hätte und außerdem hohe jährliche Mehrkosten generieren würde.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

Die Vorschrift regelt, dass für eine Dienstreise, die sich ohne Übernachtung über zwei Kalendertage erstreckt, ein pauschalisiertes Tagesgeld für Verpflegungsmehraufwendung für den Kalendertag zu gewähren ist, dem die überwiegende Abwesenheit zuzurechnen ist. Hierbei ist jedoch eine zeitliche Staffelung der betragsmäßigen Sätze, die in Anlehnung an die Regelungen des Einkommensteuerrechts zur Geltendmachung einer Verpflegungspauschale für die Abgeltung beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Rahmen einer auswärtigen beruflichen Tätigkeit erfolgt, zu beachten. Aufgrund einer vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Änderung in § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes ist eine hiermit korrespondierende Anpassung im Landesreisekostengesetz erforderlich.

Zu Nummer 4

Bediensteten, die eine Reise zum Zwecke der Ausbildung durchführen, konnte bislang keine Pauschvergütung im Sinne des § 14 LRKG gewährt werden. Dieser Personenkreis musste bisher für jede durchgeführte Reise eine Einzelabrechnung erstellen, die danach durch die für die Bearbeitung von Reisekosten zuständige Stelle einzeln geprüft und abgerechnet werden musste.

Zukünftig soll auch Bediensteten, die eine Reise zum Zwecke der Ausbildung durchführen, eine Pauschvergütung nach den Grundsätzen des § 14 LRKG gewährt werden können. Die beabsichtigte Änderung führt somit zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und zur Ersparnis von Verwaltungsaufwand.

Zu Nummer 5

In § 17 LRKG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 LTGV ist enumerativ geregelt, in welchen Fällen Trennungsgeld zu gewähren ist. Dienstleistungsaufträge sind hierbei bislang nicht genannt. Richterinnen und Richter auf Probe werden jedoch nicht abgeordnet, sondern aufgrund von Dienstleistungsaufträgen am jeweiligen Einsatzort verwendet, sodass in diesen Fällen bislang kein Trennungsgeld gewährt werden konnte.

Die beabsichtigte Ergänzung stellt klar, dass auch Richterinnen und Richter auf Probe, die aufgrund von Dienstleistungsaufträgen am jeweiligen Einsatzort verwendet werden, trennungsgeldberechtigt sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass Richterinnen und Richter auf Probe gegenüber Beamtinnen und Beamten auf Probe nicht schlechter gestellt werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesumzugskostengesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Aufgrund einer vom Bundesgesetzgeber vorgenommenen Änderung in § 278 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch ist eine Anpassung im Landesumzugskostengesetz erforderlich.

Zu Nummer 2

Die neuen Sätze 4 und 5 in § 2 Abs. 2 LUKG ermöglichen den für die Bearbeitung Umzugskosten zuständigen Stellen, ein vollständig automatisiertes Verfahren einzusetzen. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35a VwVfG enthält einen Normvorbehalt für die

automatisierte Bearbeitung von Verwaltungsakten. Diesen Erfordernissen tragen die neuen Sätze 4 und 5 Rechnung.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung ist es sinnvoll, bei einfachen Sachverhalten Anträge auf Umzugskostenvergütung im Sinne einer zukunftsfähigen Lösung automatisiert zu bearbeiten. Dabei ist im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit stets sicherzustellen, dass alle tatsächlichen Angaben der antragstellenden Person Berücksichtigung finden. Wie bereits in § 35a VwVfG ausgeführt wird, scheiden Anträge, für die ein Beurteilungsspielraum oder ein Ermessen besteht, von vornherein für eine automatisierte Bearbeitung aus.

Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen. Es obliegt den für die Bearbeitung von Umzugskosten zuständigen Stellen, dies in geeigneter Form umzusetzen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes)

Zu Nummer 1

Wegen der gestiegenen Kraftfahrzeugkosten ist auch die Wegstreckenentschädigung für die aufgrund erheblicher und regelmäßiger Reisetätigkeit anerkannten bzw. aufgrund einer Vereinbarung zur regelmäßigen, dienstlichen Mitbenutzung zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeuge anzupassen. Hierzu wird die Wegstreckenentschädigung für die anerkannt privateigenen Kraftfahrzeuge bei ansonsten unveränderten Voraussetzungen (grundsätzliche Mindestfahrleistung 3.000 Kilometer jährlich; bis zu 10.000 Kilometer jährlich) um 3 Cent, von 35 Cent auf 38 Cent erhöht. Bei zweirädrigen anerkannt privateigenen Kraftfahrzeugen werden die Kilometersätze um 2 Cent von 18 Cent auf 20 Cent erhöht.

Zu Nummer 2

Wegen der gestiegenen Kraftfahrzeugkosten ist auch die Wegstreckenentschädigung für die aufgrund einer Vereinbarung zur regelmäßigen, dienstlichen Mitbenutzung zugelassenen Kraftfahrzeuge – Fahrleistung von mindestens 1.500 Kilometern jährlich – anzupassen. Die Wegstreckenentschädigung wird um 3 Cent, von 30 Cent auf 33 Cent erhöht. Bei zweirädrigen dienstlich mitbenutzten privateigenen Kraftfahrzeugen erfolgt eine Erhöhung um 2 Cent von 15 Cent auf 17 Cent.

Zu Nummer 3

Der Zuschlag zur Wegstreckenentschädigung für besonders schwierige Wegstrecken wurde seit Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2000 lediglich aufgrund der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002 von 2 Pfennig auf 1 Cent pro Kilometer angepasst. Insbesondere wegen der anhaltend erhöhten Verschleißerscheinungen der für regelmäßige dienstliche Fahrten auf besonders schwierigen Wegstrecken eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge wird die Höhe des Zuschlags als deutlich überholt erachtet und daher auf 12 Cent je Kilometer angehoben.

Zu Artikel 5 (Änderung der Landestrennungsgeldverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Bedienstete können, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht, vorübergehend mit der ganzen oder einem Teil ihrer Arbeitskraft an eine andere Dienststelle unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle abgeordnet werden. Die Aufgabenwahrnehmung bei einer teilweisen Abordnung erfolgt dabei sowohl bei der bisherigen Dienststelle als auch bei der anderen Dienststelle. Bislang wurde in diesen Fällen Trennungsgeld gewährt.

Durch die Änderung der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Land bei Personalmaßnahmen gehalten ist, auf die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Bediensteten einzugehen. Ein Dienortwechsel mit der Folge des Anspruchs auf Trennungsgeld liegt daher zukünftig nur in den Fällen vor, in denen die hauptamtlichen Aufgaben mit mehr als der Hälfte der maßgeblichen regelmäßigen Arbeitskraft in der anderen Dienststelle wahrgenommen werden. In den übrigen Fällen entsteht ein – für die Bediensteten deutlich vorteilhafterer – Anspruch auf Reisekostenvergütung.

Die weitere Änderung der Vorschrift stellt eine Folgeänderung zur Anpassung des § 17 LRKG dar.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Verweisung in § 1 Abs. 4 Satz 2 LTGV ist anzupassen, da die an dieser Stelle genannte Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189) mit Artikel 3 Satz 2 der Verordnung zur Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts und zur Änderung der Auslandszumzugskostenverordnung vom 27. Juni 2018 am 1. Januar 2019 außer Kraft trat. Im gleichen Zeitpunkt trat die Auslandstrennungsgeldverordnung vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891) in Kraft.

Zu Nummer 2

Ebenso wie die Tagegeldsätze im Landesreisekostengesetz wurden auch die Trennungstagesgeldsätze in der Landestrennungsgeldverordnung seit mehr als 20 Jahren nicht mehr angepasst. Da die Verpflegungskosten seit dieser Zeit gestiegen sind, wird dieser Entwicklung dadurch Rechnung getragen, dass die entsprechenden Beträge bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LTGV von 12,42 Euro auf 16,00 Euro, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LTGV von 8,44 Euro auf 12,00 Euro und bei den übrigen Fällen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LTGV von 5,98 Euro auf 8,00 Euro erhöht werden.

Zu Nummer 3

Der neue Absatz 6 in § 9 LTGV ermöglicht den für die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stellen, ein vollständig automatisiertes Verfahren einzusetzen. § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35a VwVfG enthält einen Normvorbehalt für die automatisierte Bearbeitung von Verwaltungsakten. Diesen Erfordernissen trägt der neue § 9 Abs. 6 LTGV Rechnung.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Verwaltungsvereinfachung ist es sinnvoll, bei einfachen Sachverhalten Anträge auf Trennungsgeld im Sinne einer zukunftsfähigen Lösung automatisiert zu bearbeiten. Dabei ist im Sinne der Einzelfallgerechtigkeit stets sicherzustellen, dass alle tatsächlichen Angaben der antragstellenden Person Berücksichtigung finden. Wie bereits in § 35a VwVfG ausgeführt wird, scheidet Anträge, für die ein Beurteilungsspielraum oder ein Ermessen besteht, von vornherein für eine automatisierte Bearbeitung aus.

Zur Qualitätssicherung ist es erforderlich, regelmäßige Stichprobenkontrollen durchzuführen. Es obliegt den für die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld zuständigen Stellen, dies in geeigneter Form umzusetzen.

Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmung)

Diese Bestimmung regelt den jeweiligen Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der neuen Entschädigungssätze.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Zu Nummer 1

Die Regelungen zur Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger treten bereits mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 in Kraft, womit die Voraussetzung geschaffen wird, die Energiepreispauschale für Versorgungsempfängerinnen und -empfänger noch im Jahr 2022 zur Auszahlung zu bringen.

Zu Nummer 2

Die Erhöhung des Zuschlags zur Wegstreckenentschädigung für besonders schwierige Wegstrecken greift im Hinblick auf die anhaltend erhöhten Verschleißerscheinungen der für regelmäßige dienstliche Fahrten auf besonders schwierigen Wegstrecken eingesetzten privaten Kraftfahrzeuge bereits für Dienstreisen, die ab dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Daher tritt Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Nummer 3

Das Gesetz tritt im Übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.